

## **Bericht über das Symposium „Die Erbschaftsteuer nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts“ vom 21. Januar 2015 in der Leibniz Universität Hannover**

Am Mittwoch, dem 21. Januar 2015, fand im Conti-Campus der Leibniz Universität Hannover (LUH) vor mehr als 200 Zuhörern ein Symposium zu dem Thema „Die Erbschaftsteuer nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts“ statt.

In seinem Begrüßungswort wies *Dr. Thomas Keß*, Richter am Niedersächsischen Finanzgericht und Lehrbeauftragter der juristischen Fakultät der LUH, darauf hin, dass das Thema des Abends in Hannover an der Leibniz Universität bestens aufgehoben sei. Immerhin sei es einst Leibniz selbst gewesen, der Kaiser Leopold I. vorgeschlagen hätte, eine Steuer auf Erbschaften zur Aufbesserung seiner Finanzen zu erheben. Trotz dieser historischen Verbundenheit zum Steuerrecht wird an der juristischen Fakultät der LUH derzeit nur eine einzige Vorlesung im Steuerrecht angeboten. Zahlreiche Steuerrechtspraktiker und steuerrechtlich interessierte Studierende planen daher zurzeit die Gründung eines „Vereins zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der LUH“. Sie vertreten die Ansicht, dass es als Jurist nicht nur in eigener Sache hilfreich ist, zumindest die Grundlagen des Steuerrechts zu verstehen, sondern es auch hilft, wirtschaftliche Vorgänge der Mandanten besser nachvollziehen zu können. Der Verein wird voraussichtlich im März gegründet. Dr. Keß berichtete von diesen Planungen und lud alle Interessierten ein, sich als Gründungsmitglieder oder später als Mitglieder für das Vorhaben zu engagieren.

Dekan *Prof. Dr. Veith Mehde* begrüßte die Teilnehmer der Veranstaltung im Namen der Juristischen Fakultät. Er äußerte seine Freude über die prominent besetzte steuerrechtliche Veranstaltung an der LUH und lobte als Professor des öffentlichen Rechts die geradezu schulmäßig erfolgte Prüfung der Verhältnismäßigkeit in dem an diesem Abend besprochenen Urteil des BVerfG zur Erbschaftsteuer.

Ein weiteres Grußwort hielt *Prof. Dr. Rudolf Mellinshoff*, Präsident des BFH und Vorsitzender der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft (DStJG), unter deren organisatorischem Dach die Veranstaltung an der LUH stattfand. Er betonte, dass es einer der Zwecke der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft sei, das Steuerrecht als feste Größe in den Lehrplänen der Universitäten zu installieren. Daher begrüße er die Gründung des geplanten Vereins. Prof. Mellinshoff wies sodann auf die Wichtigkeit der Erbschaftsteuer-Entscheidung und deren Thematisierung in einer Veranstaltung wie dieser hin. Das Urteil habe eine enorme Aufmerksamkeit auf sich gezogen, sodass Gesprächsbedarf bestünde.

Der erste Vortragende zum Thema des Abends RA/StB *Prof. Dr. Dieter Birk* von der Kanzlei Pöllath & Partner, Berlin und ehemaliger Leiter des Instituts für Steuerrecht an der Universität Münster, konnte die Wichtigkeit der steuerrechtlichen Ausbildung der Juristen aus eigener Erfahrung empfehlen, denn er habe erst während seiner Habilitation in den von ihm gegebenen Vorlesungen verstanden, was Buchführung und Bilanz eigentlich seien.

Zum Urteil des BVerfG bemerkte er, dass der Gesetzgeber wieder kein verfassungskonformes Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) zustande gebracht habe. Die Erbschaftsteuer sei die älteste Steuer und gehe bis auf die Ägypter zurück. Die Ansätze für ihre Rechtfertigung seien zahlreich. Adam Smith, Begründer der klassischen Nationalökonomie, habe die Erbschaft als einen „unverdienten Zuwachs an Leistungsfähigkeit“ geschimpft. Diese Tatsache allein rechtfertige laut Prof. Birk bereits die Erhebung der Steuer. Zudem gebe es eine Strömung, die die Erbschaftsteuer auf Grund familien- und sozialpolitischer Gründe akzeptiere. Eine letzte

Strömung leite ihre Rechtfertigung aus makro- und mikroökonomischen Gesichtspunkten her, denn verglichen mit der Einkommensteuer gehe es bei der Erbschaftsteuer um eine gerechtigkeitsorientierte Korrektur der Vermögensverteilung. Das Problem bestehe in der Vereinbarkeit des ErbStG mit dem Gleichheitssatz nach Art. 3 I GG. Die Erbschaftsteuer sei keine Lenkungssteuer, sondern eine Fiskalzwecksteuer mit Lenkungsnormen, wie z.B. diejenigen über das Betriebsvermögen. Daher bedürfe es einer besonderen Rechtfertigung der Ungleichbehandlung, die in dieser Art vom BVerfG nicht geliefert worden sei. Unter anderem diese Tatsache bewegte Prof. Birk zu seiner Schlusssatzung, das BVerfG habe den vorgelegten Fall „im Wesentlichen durchgewunken“.

Auf diese kritische Meinungsäußerung folgte der Vortrag des Berichterstatters in dem Verfahren zum ErbStG RiBVerfG Prof. Dr. Michael Eichberger. Er betonte, die Erbschaftsteuer sei schon immer ein sensibles Thema gewesen. Die Presse habe das Urteil jedoch als „ausgewogen“ dargestellt. Zudem stellte er fest, dass das ErbStG zwar ein „verkorkstes“ Gesetz sein möge, die Aufgabe des BVerfG jedoch nur in der Prüfung seiner Verfassungsmäßigkeit bestehe, nicht die Schaffung von Klarheit im Steuerrecht. Sodann wandte er sich dem Inhalt des Urteils zu: Prüfungsmaßstab sei Art. 3 I GG gewesen, dabei seien besonders die Verschonungen beim Übergang betrieblichen Vermögens in den §§ 13a, 13b ErbStG der Überprüfung unterzogen worden. Das BVerfG habe bei der Prüfung vorausgesetzt, dass die Regelungen nur für kleine und mittelgroße Familienunternehmen gelten sollen, obwohl sich diese Zielgruppe nicht zweifelsfrei aus dem Wortlaut der vorgenannten Normen ergibt. Sodann habe es die Verhältnismäßigkeit akribisch geprüft. Im Rahmen der Erforderlichkeit sei beispielsweise als milderes Mittel eine Stundungsmöglichkeit der Steuer untersucht worden. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit habe aber ergeben, dass Verschonungsregeln notwendig seien, da ansonsten viele Betriebe durch die Steuerlast in existentielle Gefahr geraten würden. Insofern seien die §§ 13a, 13b ErbStG mit Art. 3 I GG grundsätzlich vereinbar. Die Verschonungsregeln dürften daher auch grundsätzlich gewährt werden, ohne dass eine tatsächliche Überprüfung einer konkreten Gefahr durchzuführen wäre. Allerdings bräuchte man „Förderungssicherungselemente“, denn andernfalls würden auch Betriebe, die nicht den kleinen und mittelgroßen Unternehmen zuzuordnen sind, von den Regelungen profitieren. Die Rechtfertigungslast der Ungleichbehandlung steige besonders in den Fällen, in denen keine Prüfung durchgeführt werden muss. Hier bedürfe es daher einer Korrektur des Gesetzes durch den Gesetzgeber, weshalb das BVerfG unter anderem die §§ 13a, 13b ErbStG für verfassungswidrig erklärt habe. Am Ende dürfe man nicht vergessen, so Prof. Eichberger, dass es bei den Verschonungsregeln nicht um den Schutz des Erwerbers, sondern des Betriebs und der Arbeitsplätze gehe. Hierfür habe das BVerfG dem Gesetzgeber die Möglichkeit einer Stundungsregel oder die Schaffung einer Verschonungsobergrenze aufgezeigt.

Anschließend fand eine Podiumsdiskussion statt, an der neben den genannten Referenten zusätzlich RA Dr. Reinhard Geck von der Kanzlei Kapp, Ebeling & Partner, der Prozessbevollmächtigte in dem Erbschaftsteuerverfahren RA Ralf Thesing von der Kanzlei Schulze-Borges Heinemann Gretzinger sowie der Leiter des u.a. für die Erbschaftsteuer zuständigen Referats 35 im Niedersächsischen Finanzministerium Ministerialrat Hubertus Plenz teilnahmen. Moderiert wurde die Runde von RiBFH Dr. Armin Pahlke, Mitglied des II. Senats, der durch seinen Beschluss die Normenkontrolle durch das BVerfG erst in Gang gesetzt hat. Die Diskussion stellte sich - wie Prof. Dr. Eichberger anmerkte - eher als „Fragen-Antwort-Spiel“ heraus, denn die Teilnehmer hatten noch zahlreiche Fragen an den Verfassungsrichter. Insbesondere wurde er zu den Auswirkungen des Urteils befragt. Er erklärte, dass der Gesetzgeber nun bis zum 30. Juni 2016 Zeit habe, die Neuregelungen zu verabschieden und die Ungleichbehand-

lungen „auszubügeln“. Die Fortgeltung diene der Rechtssicherheit derer, die auf die Anwendung der noch geltenden Vorschriften vertrauten. Erfolge innerhalb der Frist keine Anpassung des Gesetzes, passiere im Grunde zunächst nichts. Einen solchen Fall, dass eine Fristsetzung ohne Folgen bleibe, habe es bisher so noch nicht gegeben. Auf die Frage, ob sich danach das BVerfG um die Neuregelungen kümmern würde, begegnete Prof. Eichberger, dass das BVerfG sicherlich keine Blaupausen verfassen werde, aber die Möglichkeit hätte, im Wege eines „Vollstreckungsbeschlusses“ gegebenenfalls Übergangsregelungen zu schaffen. Insgesamt zeigten die Wortbeiträge eine tendenziell kritische Beurteilung des Urteils, auch von Seiten des Publikum, welches sich an der Diskussion beteiligte. Die diskussionsfreudigen Gemüter konnten jedoch spätestens im Anschluss an die Veranstaltung bei einem „get together“ mit einem kühlen Sekt und einem Buffet eingefangen werden.

*stud.iur. Dipl.-Fw. Charlotte Merkel*